

# Organisationsreglement für den kirchlichen Bezirk Seftigen

vom 1. Dezember 2000 (Stand 27. April 2006)

## Inhalt

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Artikel 1    Kirchgemeinden	1
Artikel 2    Zweck	2
Artikel 3    Rechtsform	2
<b>2. Organisation, Aufgaben</b>	<b>3</b>
Artikel 4    Organe	3
Artikel 5    Die Bezirkssynode	3
Artikel 6    Der Vorstand	5
Artikel 7    Die Kommissionen	6
Artikel 8    Das Dekanat	6
Artikel 9    Die Kontrollstelle	7
Artikel 10   Weitere Gremien und Anstellungen	7
Artikel 11   Wahlen in die Kirchensynode	7
Artikel 12   Information, Aufsicht und Stellvertretung	8
<b>3. Finanzen</b>	<b>8</b>
Artikel 13   Beiträge der Kirchgemeinden	8
Artikel 14   Rechnungswesen	8
<b>4. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Artikel 15   Reglementsänderungen	8
Artikel 16   Inkrafttreten	9

## 1. *Allgemeine Bestimmungen*

### **Art. 1    Kirchgemeinden**

Unter dem Namen „Kirchlicher Bezirk Seftigen“ (nachstehend Bezirk) sind gemäss Art. 147 bis 151 der Kirchenordnung<sup>1</sup> sowie dem Reglement über die Kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999<sup>2</sup> und Art. 62 des Kirchengesetzes<sup>3</sup> und Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 der Kirchenverfassung<sup>4</sup> die

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

<sup>2</sup> KES 33.110.

<sup>3</sup> BSG 410.11.

<sup>4</sup> KES 11.010.

folgenden Evang.-ref. Kirchgemeinden zusammengeschlossen:

Belp,	Riggisberg-Rüti;
Belpberg und Toffen;	Rüeggisberg;
Gerzensee;	Thurnen;
Gurzelen-Seftigen;	Wattenwil-Forst;
Kehrsatz;	Zimmerwald.
Kirchdorf;	

## **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Zusammenschluss zum Kirchlichen Bezirk bezweckt, das kirchliche Leben und die christliche Gemeinschaft auf regionaler Ebene zu fördern und über die Grenzen der Kirchgemeinden hinaus Raum für Begegnung und Austausch zu schaffen.

<sup>2</sup> In diesem Sinne engagiert sich der Bezirk am Aufbau und am Leben der Kirche:

- Er übernimmt Aufgaben von regionaler und lokaler Bedeutung, welche die Möglichkeiten der einzelnen Kirchgemeinden übersteigen.
- Er fördert und unterstützt die Kirchgemeinden, namentlich durch Beratung, Information und Koordination aber auch durch spezielle Angebote.
- Er schafft Möglichkeiten der Begegnung und des Austausches, aber auch der Auseinandersetzung über gemeinsame Anliegen auf regionaler Ebene.
- Er unterstützt und vertritt Anliegen aus dem Bezirk gegenüber den Organen des Synodalverbandes.

<sup>3</sup> Im Fall von Konflikten vermittelt und schlichtet der Bezirk auf Ersuchen von Betroffenen hin. Diese Aufgabe erfüllt das von der Bezirkssynode gewählte Dekanat (Art. 8 dieses Reglementes).

<sup>4</sup> Der Bezirk ist Wahlkreis für die Wahl der Mitglieder der Kirchensynode (Synodalverband) und nimmt die dafür im kantonalen Gesetz<sup>5</sup> vorgesehenen Aufgaben wahr.

## **Art. 3 Rechtsform**

Der Bezirk hat eigene Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 62 Kirchengesetz:

„Rechtspersönlichkeit erlangt der Bezirk durch Beschluss einer Mehrheit der Kirchgemeinden, wenn diese gleichzeitig die Mehrheit der Kirchenmitglieder des Bezirks umfassen.“

---

<sup>5</sup> Vgl. BSG 410.211.

*(Der Vorstand hat am 24. August 2000 zur Kenntnis genommen, dass diese Bedingungen durch entsprechende Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen erfüllt sind.)*

## 2. Organisation, Aufgaben

### Art. 4 Organe

<sup>1</sup> Die Organe des Kirchlichen Bezirkes sind:

- die Bezirkssynode,
- der Vorstand,
- die Kommissionen,
- das Dekanat,
- die Kontrollstelle.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Organe werden an der Herbstsynode für eine einheitliche Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind für weitere Amtsdauern wählbar. Die Wahlen erfolgen mit Amtsantritt auf 1. Januar, gemäss diesem Reglement erstmals auf 1. Januar 2001.

Bei vorzeitigem Rücktritt bzw. Ausscheiden aus den Organen sind Ersatzwahlen vorzunehmen. Neue Mitglieder beenden die angefangenen Amtsdauern.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes, des Dekanats und der Kontrollstelle sind der Schweigepflicht unterstellt. Für die Teilnahme an den Sitzungen werden den Mitgliedern aller Organe vom Bezirk die Reisekosten vergütet. Einzelnen Funktionen kann ein Sitzungsgeld oder eine Entschädigung ausgerichtet werden.

<sup>4</sup> Der Vorstand des Bezirks kann für besondere Aufgaben

- Arbeitsgruppen einsetzen,
- Konferenzen für einzelne Funktionen aus den Kirchgemeinden (z.B. KG-PräsidentInnen, KUW-Beauftragte etc.) einberufen,
- Delegierte, Beauftragte oder Fachleute für besondere Aufgaben wählen,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks anstellen.

### Art. 5 Die Bezirkssynode

*Zusammensetzung der Bezirkssynode:*

<sup>1</sup> Die Bezirkssynode besteht aus den Abgeordneten aller Kirchgemeinden des Bezirks. Jede Kirchgemeinde wählt 3 Abgeordnete für die ersten 2000 Kirchgemeindeglieder und 1 Abgeordnete oder 1 Abgeordneten für jedes weitere angebrochene Tausend, höchstens 7 Abgeordnete (es gelten die Zahlen der letzten Volkszählung).

Die Delegierten des Bezirks in der Kirchensynode (Synodalverband) gehören der Bezirkssynode als Mitglieder an. Sie sind bei den Gemeindeabordnungen nicht mitzuzählen.

Der Kirchgemeinderat jeder Kirchgemeinde muss in der Bezirkssynode vertreten sein, die übrigen Abgeordneten sollen weitere aktive Gruppen der Kirchgemeinden vertreten, d.h. die PfarrerInnen, die angestellten Gemeindemitarbeitenden und ständige kirchliche Gruppierungen. Mindestens zwei Personen pro Kirchgemeinde sind beruflich nicht in der Kirchgemeinde tätig.

Zu den Verhandlungen der Bezirkssynode werden - sofern sie nicht bereits Abgeordnete sind - mit beratender Stimme, aber ohne Stimm- und Wahlrecht eingeladen:

- die übrigen Organe des Kirchlichen Bezirks,
- alle KirchgemeinderatspräsidentInnen,
- alle in den Kirchgemeinden tätigen PfarrerInnen,
- die Regionalpfarrerin, der Regionalpfarrer,
- alle von den Kirchgemeinden fest angestellten Mitarbeitenden.
- Der Vorstand kann zudem Delegationen anderer Organisationen oder Persönlichkeiten von Kirchen und Konfessionen, kirchlichen Organen und Gemeinden zur Teilnahme einladen.

#### *Aufgaben der Bezirkssynode:*

<sup>2</sup>Die Bezirkssynode ist oberstes und gesetzgebendes Organ. Sie

- erlässt und ändert das Organisationsreglement des Bezirks,
- wählt den Präsidenten oder die Präsidentin (Synode und Vorstandspräsidium in Personalunion) und die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- wählt KassierIn und SekretärIn,
- wählt die drei Mitglieder des Dekanats,
- wählt die zwei Mitglieder der Kontrollstelle,
- genehmigt den Voranschlag, die Rechnung, das Jahresprogramm und den Jahresbericht der Aktivitäten und Aufgaben,
- beschliesst die Schaffung von Kommissionen mit einem entsprechenden Leistungsauftrag,
- erlässt für die Organe eine Entschädigungs- und Spesenordnung,
- legt die Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- beschliesst die Schaffung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks mit entsprechenden Funktionsbeschreibungen, Anstellungsbedingungen und Umschreibung der Unterstellungsverhältnisse.

Neue Aufgaben mit personellen oder bedeutenden finanziellen Konsequenzen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Kirchgemeinden, wenn diese gleichzeitig die Mehrheit der Kirchenmitglieder des Bezirks umfassen d.h. die Bezirkssynode fasst diesbezügliche Beschlüsse mit einem entsprechenden Vorbehalt.

*Einberufung und Durchführung der Bezirkssynode:*

<sup>3</sup> Die Bezirkssynode versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr und im Herbst. Ausserordentliche Synodeversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für gegeben erachtet, ein Fünftel der Abgeordneten oder die Räte von 3 Kirchgemeinden dies schriftlich verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum mit Angabe der Traktanden schriftlich an die Abgeordneten.

Die Versammlungen sind öffentlich und jeweils 2 Wochen vorher im Amtsanzeiger Seftigen zu publizieren.

Für Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit der stimmenden Abgeordneten erforderlich.

Es wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse und einen kurzen Bericht der Verhandlungen wiedergibt.

## **Art. 6 Der Vorstand**

*Zusammensetzung des Vorstands:*

<sup>1</sup> Der Vorstand umfasst 10 Abgeordnete, die gleichzeitig der Bezirkssynode angehören. Jede Kirchgemeinde ist im Vorstand vertreten. Mit Ausnahme des Präsidenten, der Präsidentin - direkt von der Bezirkssynode gewählt - konstituiert sich der Vorstand selbst. PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn und SekretärIn bilden das Büro des Vorstandes. KassierIn und SekretärIn brauchen dem Vorstand nicht anzugehören.

Der Vorstand kann die Delegierten des Bezirks in der Kirchensynode (Synodalverband) sowie Berater oder Fachleute zur Teilnahme ohne Stimmrecht einladen.

*Aufgaben des Vorstands:*

<sup>2</sup> Der Vorstand ergreift alle Massnahmen, die erforderlich sind, um den Bezirkszweck (Art. 2 dieses Reglementes) zu erfüllen.

- Er sorgt für die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Bezirkssynode und vertritt den Bezirk nach aussen.
- Er ist verantwortlich für die Realisierung des von der Bezirkssynode beschlossenen Jahresprogramms.
- Er wählt die Kommissionsmitglieder, die Delegierten oder Beauftragten für besondere Aufgaben und (sofern die Bezirkssynode entsprechende Stellen geschaffen hat) die MitarbeiterInnen des Bezirks.

- Er hat ausserhalb des Budgets eine einmalige Kreditkompetenz von Fr. 2'000.- pro Jahr.
- Er veranlasst die Vorbereitung und Einreichung der Wahlvorschläge für die Kirchensynode (Synodalverband) gemäss Art. 11 dieses Reglementes.

#### *Einberufung und Durchführung (Vorstand):*

<sup>3</sup> Der Vorstand trifft sich unter der Leitung der Präsidentin, des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 1 Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Es wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 7 Die Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Bezirkssynode kann für dauernde Aufgaben ständige Kommissionen einsetzen. Sie bestehen in der Regel mehrheitlich aus Bezirkssynodemitgliedern. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Bezirkssynode. Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem Leistungsauftrag geregelt und von der Bezirkssynode genehmigt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Kommission konstituiert sich selbst. Führen die Kommissionen eigene Rechnungen, so sind diese durch die Kontrollstelle revidieren zu lassen und der Bezirkssynode vorzulegen.

<sup>2</sup> Die Kommission für Oekumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME) setzt sich aus 10 Mitgliedern, d.h. 1 Mitglied pro Kirchgemeinde, zusammen. Zudem kann jede Kirchgemeinde 1 stellvertretendes Mitglied delegieren. Die Kommission konstituiert sich selbst. Jede Kirchgemeinde hat eine Stimme.

### **Art. 8 Das Dekanat**

<sup>1</sup> Das Dekanat steht allen Organen und Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und des Bezirks für Seelsorge und Beratung zur Verfügung. Im Fall von Konflikten vermittelt und schlichtet es auf Ersuchen von Betroffenen hin.

<sup>2</sup> Das Dekanat beachtet die Zuständigkeit anderer Stellen und sorgt dafür, dass befangene Personen nicht mitwirken, die Beteiligten ihren Standpunkt ausreichend darlegen können und die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

<sup>3</sup> Das Dekanat besteht aus 3 Mitgliedern, eines davon ist PfarrerIn. Der Pfarrverein des Bezirks hat dafür das Vorschlagsrecht. Die Dekanats-Mitglieder dürfen keinem andern Organ des Bezirks angehören. Der Vorstand hat gegenüber dem Dekanat kein Weisungsrecht.

## **Art. 9 Die Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen des Bezirks als Rechnungsrevisoren. Sie hat keine Geschäftsprüfungsfunktion.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie dürfen keinem anderen Organ des Bezirks angehören.

<sup>3</sup> Durch Beschluss der Bezirkssynode kann die Kontrollstelle auch einem Treuhandbüro übertragen werden.

## **Art. 10 Weitere Gremien und Anstellungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand des Bezirks kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, Delegierte resp. Beauftragte wählen oder Fachleute beiziehen. Stammt ein entsprechender Antrag von einer Kommission, so sind die Aufgabenstellung und allfällige Kosten dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann Konferenzen für einzelne Funktionen aus den Kirchgemeinden (z.B. KG-PräsidentInnen, KUW-Beauftragte etc.) zur Diskussion oder Bearbeitung einzelner Aufgaben einberufen.

<sup>3</sup> Die Schaffung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks mit entsprechenden Funktionsbeschreibungen, Anstellungsbedingungen und Umschreibung der Unterstellungsverhältnisse ist Sache der Bezirkssynode. Die Wahl, resp. Anstellung erfolgt durch den Vorstand.

## **Art. 11 Wahlen in die Kirchensynode<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Der Bezirk bildet einen Wahlkreis für die Wahl der Mitglieder für die Kirchensynode (Synodalverband). Die 8 Sitze werden auf die 10 Kirchgemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup> Bei der Zuteilung auf die Kirchgemeinden gilt:

Belp, Belpberg und Toffen sowie Gurzelen-Seftigen/Wattenwil-Forst haben 2 Synodesitze. Thurnen hat 1 Synodesitz. Von den anderen 6 Gemeinden haben je zwei zusammen 1 Sitz, und zwar: Kehrsatz und Zimmerwald; Gerzensee und Kirchdorf; Rüeggisberg und Riggisberg-Rüti. Diesen Gemeinden steht abwechselnd 1 Sitz zu.

<sup>3</sup> Der Vorstand holt bei den Kirchgemeinden rechtzeitig die Wahlvorschläge ein, publiziert diese im Amtsanzeiger und leitet sie an den Regierungsstatthalter weiter. Er beachtet dabei das Synodewahldekret<sup>7</sup> und die

---

<sup>6</sup> Aufgrund der Volkszählung 2000 sind neu 8 Sitze zu besetzen (statt wie bisher 7). Der Kreis Gurzelen-Seftigen und Wattenwil-Forst erhält einen zusätzlichen Sitz. Diese Änderung ist von der Bezirksversammlung am 27. April 2006 beschlossen worden. Sie tritt im Hinblick auf die Legislatur 2006-2010 der Kirchensynode in Kraft.

<sup>7</sup> BSG 410.211.

darauf basierenden Weisungen des Synodalrates.

### **Art. 12 Information, Aufsicht und Stellvertretung**

<sup>1</sup> Der Jahresbericht des Vorstandes ist dem Synodalrat zur Information zuzustellen.

<sup>2</sup> Der Voranschlag, die Rechnung und das Jahresprogramm der Aktivitäten und Aufgaben werden nach Genehmigung durch die Bezirkssynode den Kirchgemeinden zugestellt. Die Vorstandsmitglieder orientieren laufend ihre Kirchgemeinderäte.

<sup>3</sup> Wenn das Organisationsreglement nichts anderes bestimmt, ist Stellvertretung in den Organen des Bezirks nicht gestattet.

## 3. *Finanzen*

### **Art. 13 Beiträge der Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden entrichten Beiträge an den Bezirk. Diese werden aufgrund des jährlichen Voranschlags nach den Grundsätzen für die Beitragsleistung der Kirchgemeinden an den Synodalverband erhoben<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Der Synodalverband kann dem Bezirk Beiträge gewähren.

### **Art. 14 Rechnungswesen**

Der Kassier, die Kassierin besorgt das Rechnungswesen des Bezirks. Für die Buchführung gelten die kantonalen Bestimmungen über die Finanzverwaltung sinngemäss.

## 4. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

### **Art. 15 Reglementsänderungen**

<sup>1</sup> Dieses Organisationsreglement sowie allfällige spätere Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

- der Genehmigung durch die Bezirkssynode mit der Mehrheit der stimmenden Abgeordneten,
- die Zustimmung einer Mehrheit der Kirchgemeinden, wenn diese gleichzeitig die Mehrheit der Kirchenmitglieder des Bezirks umfassen,
- der Genehmigung durch den Synodalrat.

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

---

<sup>8</sup> Vgl. KES 61.110.

## Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist von der Bezirkssynode am 3. November 1999 erlassen und vom Synodalrat am 3. Februar 2000 genehmigt worden. Es tritt gemäss Vorstandsbeschluss vom 24. August 2000 auf 1. Dezember 2000 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Reglement für den Kirchlichen Bezirk Seftigen (Nov.1979)
- Geschäftsordnung der Bezirkssynode (Nov.1982) und des Vorstandes (April 1982)
- Statut für die OeME-Kommission (Nov.1985).

3. November 1999

Kirchlicher Bezirk Seftigen  
Der Präsident: *Werner Zingg*  
Die Sekretärin: *Elly Nützi*

Vom Synodalrat am 3. Februar 2000 genehmigt.

NAMENS DES SYNODALRATES  
Der Präsident: *Samuel Lutz*  
Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

(Änderung von Art. 8, siehe Fussnote 6)